

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 120/22

München, 10.02.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 29.04.2025</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>202, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Bogenhausen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Bogenhausen	288/10	Gebäude- und Freiflä- che	Oberföhringer Straße 54	0,0828	13561

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 828 qm, bebaut mit EFH (ca. 185 m<sup>2</sup> Wfl., ca. 73 m<sup>2</sup> Nfl. im Keller, Bj. ca. 1956; Sanierung/Umbauten sowie umfangreiche Abgrabungen 2009; DG-Ausbau 2008/2009; Rückbauanordnung aufgrund fehlender Baugenehmigung); Baugenehmigung für Erweiterung des Bestandes mit GFZ von ca. 0,76 liegt vor; Änderung der Baugenehmigung für Errichtung eines viergeschossigen Baukörpers mit WGFZ von ca. 1,06. Die dargestellte Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks stellt eine Annahme dar, für die keine Haftung übernommen wird.

Lage: Oberföhringer Str. 54, 81925 München (Bogenhausen-Herzogpark);

**Verkehrswert:** 7.760.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München  
-Vollstreckungsgericht-